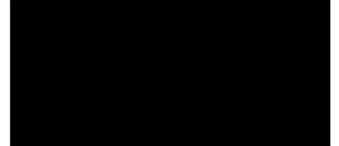




Per Email:

[Redacted] [.de](#)

Postanschrift und Zugang
Stresemannstr. 94, Europahaus
10963 Berlin



Referat: Z14

IFG@bmz.bund.de
www.bmz.de

Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Hier: Anfrage zum Projekt Modernisierung des Personstandwesens in
Kamerun

GZ: Z14 O4010-3001/018

Anlagen:

1. Zip-Ordner zu Modernisierung des Personstandwesens I
2. Zip-Ordner zu Modernisierung des Personstandwesens II

Berlin, 09.03.2023

Seite 1 von 5

Sehr geehrte(r) [Redacted]

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 04.02.2023
ergeht folgender

Bescheid:

1. Bezugnehmend auf Ihren Antrag werden Ihnen die als Anlage beigefügten Dokumente zugesendet. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
2. Für die Bearbeitung Ihres Antrags wird eine Gebühr in Höhe von 80 Euro festgesetzt.

Begründung:



Seite 2 von 5

I.

Mit Ihrem Antrag begehren Sie die Herausgabe folgender Informationen zum Projekt Modernisierung des Personstandwesens in Kamerun:

- Ausführliche Richtlinien/Protokolle der Treffen zur Durchführung der Tätigkeiten
- Alle zwischen dem BMZ und dem projektleitenden Partner GIZ unterzeichneten Vereinbarungen
- Monitoring-Berichte über durchgeführte Aktivitäten
- Finanzberichte mit detaillierten Angaben zu den Ausgabenposten des bisher in das Projekt investierten Budgets

II.

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Ihr Antrag wird abgelehnt, soweit der Herausgabe gesetzliche Ausschlussgründe gemäß § 3 ff. IFG entgegenstehen.

Die von Ihnen begehrten Informationen habe ich dem Bescheid als Anlagen beigelegt.

Im Zip-Ordner „Modernisierung des Personstandwesens I“ befinden sich folgende Dokumente:

- 01 - Angebot neu Modernisierung des Personstandwesens
- 02 - F7 2017.2020.0_2017
- 03 - Deutsche EZ mit Kamerun_ Änderungsvorschlag für die Maßnahme Modernisierung des Personenstandwesens
- 04 - Zustimmung Änderungsvorschlag Modernisierung des Personenstandwesens
- 05 - Fortschrittsbericht zum TZ-Modul Modernisierung des Personenstandwesens_2019
- 06 - Fortschrittsbericht zum TZ-Modul Modernisierung des Personenstandwesens_2021
- 07 - Änderungsvorschlag Modernisierung des Personenstandwesens_2021
- 08 - F7 2017.2020.0_2021
- 09 - Fortschrittsbericht Modernisierung des Personenstandwesens_2021
- 10 - Schlussrechnung Modernisierung des Personenstandwesens_2022
- 11 - Schlussbericht Modernisierung des Personenstandwesens_2023



Seite 3 von 5

Im Zip-Ordner „Modernisierung des Personstandwesens II“ befinden sich folgende Dokumente:

- 01 - Kurzstellungnahme Modernisierung des Personenstandwesens II-final_2020
- 02 - Erörterungsgespräch Modernisierung des Personenstandwesens II_2021
- 03 - Angebot Modernisierung des Personenstandwesens II 4 Mio. VE 2019
- 04 - F7 2019.2070.1_2021
- 05 - Fortschrittsbericht Modernisierung des Personenstandwesens II_2022
- 06 - Änderungsangebot Modernisierung des Personenstandwesens II
- 07 - F7 2019.2070.1 Kofinanzierung koreanische Entwicklungsagentur_2022
- 08 - Änderungsvorschlag Restmittelübertragung Modernisierung des Personenstandwesens II
- 09 - F7 2019.2070.1_2022

In den Anlagen wurden personenbezogene Daten gemäß § 5 IFG geschwärzt. Es handelt sich dabei um Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der jeweiligen Mitarbeitenden der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

III.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags setze ich eine Gebühr in Höhe von 80 EUR fest. Diese Gebührenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 IFGGebV i.V.m. Anlage Teil A Nr. 2.2 der IFGGebV.

Ausgangspunkt für die Gebührenbemessung war der durch die Bearbeitung Ihres Antrags entstandene Arbeitsaufwand. Dieser wurde mit ca. 3 Stunden für den höheren Dienst (hD), ca. 1,5 Stunden für den gehobenen Dienst (gD) und ca. 5 Stunden für den mittleren Dienst (mD) bemessen, wobei eine Stunde hD nach den pauschalen Personalkostensätzen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) mit 60 EUR, eine Stunde gD mit 45 EUR und eine Stunde mD mit 30 EUR bemessen wird. Da die Bearbeitung von IFG-Anträgen nicht kostendeckend erfolgen soll (§ 10 Abs. 2 IFG), wurde die Gebühr sodann zu Ihren Gunsten gemindert.

In Bezug auf die begehrte Gebührenermäßigung teile ich Ihnen folgendes mit:



Seite 4 von 5

Da § 2 IFGGebV eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der Gebührenerhebung darstellt und das IFG keine Privilegierung für Forscher*innen vorsieht, kann eine Ermäßigung bzw. Befreiung nur in besonderen Fällen erfolgen. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an Informationen zur Entwicklung eines Personenstandsregisters und die Erfassung von Vitalstatistiken in Kamerun wurde nicht nachgewiesen.

Bitte überweisen Sie den Betrag in Höhe von 80 EUR innerhalb eines Monats auf folgendes Konto der Bundeskasse Halle:

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale
Leipzig)
BIC: MARKDEF1860
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
Verwendungszweck: Kassenzeichen 1180 0569 7008 BEW 03029213

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist gemäß § 16 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abzurunden (Bundesgebührengesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dahlmannstr. 4, 53113 Bonn einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Seite 5 von 5

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMZ können Sie der Datenschutzerklärung auf

www.bmz.de/de/service/datenschutzerklaerung entnehmen.